

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Secstrasse 121
8702 Zollikon
+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE
Membre FIDUCIAIRE | SUISSE
Membro FIDUCIARI | SUISSE

Mitglied TREUHAND | KAMMER
Membre CHAMBRE | FIDUCIAIRE
Membro CAMERA | FIDUCIARIA



Meierhofer
Immobilien-Treuhand AG
Elmar Birgelen
dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Steuererklärung 2008

Haben Sie uns Ihre Steuererklärung bereits zur Ausfertigung zugestellt oder diese selber eingereicht?

Falls nein, beachten Sie bitte, die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung ist am 31. März 2009 abgelaufen.

Gerne füllen wir Ihre Steuererklärung aus und kümmern uns auch um eine allfällige Fristerstreckung. Wir benötigen sämtliche Unterlagen und Angaben des Jahres 2008. Sollten Änderungen bezüglich Familienstand, Arbeitsstelle oder Vermögen eingetreten sein, lassen Sie es uns wissen. Im Internet finden Sie unser Auftragsformular mit der Checkliste (<http://www.birgelen-treuhand.ch/index.php?downloads>). Zwecks Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Unterlagen nehmen Sie am besten die

Steuererklärung 2007 zur Hand oder rufen uns an. Wir freuen uns, Ihnen diese Arbeiten rund um Formulare und Steuerfragen abnehmen zu dürfen.

Senden Sie uns Ihre Steuerunterlagen einfach zu oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Gerne sind wir auch bereit, Ihnen wenn nötig kurzfristig und ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten zur Seite zu stehen.

Für unsere bestehenden Kunden haben wir die Einreichungsfrist wie gewohnt automatisch erstreckt.

Ihr TEB-Team



Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Seit der Übernahme der Meierhofer Immobilien-Treuhand AG konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind seither in der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Ver-lustscheinen
- ✓ Durchführung von Boni-tätsprüfungen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär- verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab- rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
Testament nur mit Unterschrift	1
Frobe Ostern	2
Abschaffung Dumont-Praxis	2
Berufsunfallversicherung	2
Testament nur mit Unterschrift (Fortsetzung)	2
AG, GmbH, Genossenschaft: Schriftlichkeit bei In-sich-Geschäften!	3
Berufskostenpauschale 2009	3
Steuererklärung 2008	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Alle Welt spricht von der Wirtschaftskrise; also warum nicht auch ich? Aber ich möchte es etwas anders anfassen.

Verantwortung! Was ist das? Diejenigen, die „Verantwortungsträger“ hätten sein sollen, stehlen sich nicht etwa durch die Hintertür von dannen, sondern echt impertinent mit Medienrummel und leeren noch schnell die Kasse bevor sie gehen. Warum kann man nicht bei allen Grossunternehmen etwas einbringen, was schon längst vorhanden ist? Das Schweizerische Obligationenrecht wurde erstmals am 30. März 1911 in Kraft gesetzt. Darin gibt es ein wunderbares Instrument, mit dem man diese „Verantwortungsträger“ nachhaltig zur Verantwortung ziehen kann: Die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 OR ff.)! Hier haftet ein oder mehrere „Komplementäre“, wie es im Wort enthalten ist, komplett. Das heisst mit ihrem ganzen Geschäfts- und Privatvermögen. Man müsste nur die bestehende Aktiengesellschaft umwandeln und alle Führungsorgane verpflichten, zusammen mit dem Arbeitsvertrag eben Komplementär zu werden. Es gibt noch ein paar wenige, z.B. Banken, wo der Patron noch für seine Mitarbeiter und die Kunden geradesteht! Sie sollten als Beispiel erkannt und imitiert werden.

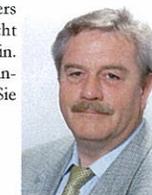
Dabei kommt aber ein zweiter, unmittelbar damit zusammenhängender Gedanke auf. Was produziert eigentlich eine Bank? Letztlich neben Geld umschichten, liefert sie das Gleitmittel für die Produktion von Gütern

und der dazu notwendigen Dienstleistungen. Warum stützt man dann die Banken, die anstatt diese Produktion zu finanzieren, Geld in verbrecherische Investitionswirrwarrs mit nicht zu überbietender Gier gepumpt haben? Wieso hat man nicht in unsere Industrie investiert? Warum hat nicht der Bund die Industrie in Durstphasen gestützt? Grosse Namen wie Sulzer, Saurer, Maag etc. wurden einfach vergessen. Die Produkte wurden von ausländischen Konkurrenten gestohlen oder noch viel schlimmer; man hat sie ihnen einfach gegeben.

Noch etwas! Kürzlich habe ich zufällig gelesen, dass „Märklin“ die Tore schliessen wird oder muss. Vielleicht aus den oben erwähnten Gründen? Aber wohin sind wir da gekommen? Früher der Traum eines jeden Kindes eine Märklin-Eisenbahn zu haben, um damit zu bauen, zu konstruieren oder einfach zu spielen. Heute lesen wir parallel von Computerkriminalität, Computersucht, Computer-„was weiss ich was alles“. Ich finde, es lohnt sich hierüber mal nachzudenken und vielleicht hat der eine oder andere eine Idee, wie man das wieder korrigieren könnte.

In diesem Sinne lege ich meine Gedanken unters Kopfkissen. Vielleicht fällt ja mir etwas ein. Wenn Ihnen etwas einfallen sollte, rufen Sie mich an.

Ihr Elmar Birgelen



Testament nur mit Unterschrift

Es bleibt dabei: Damit ein Testament gültig ist, muss der Verfasser seine Unterschrift darunter setzen. Das Bundesgericht hält an den strengen Formvorschriften fest (BGE 5A_371/2008).

Beschwert hatte sich ein Tessiner, der von seinem Onkel in dessen Testament bedacht worden war. Er hatte seinen letzten Willen

von Hand geschrieben, sowie mit Datum, Name und Vorname versehen. Eine Unterschrift am Ende des Dokuments fehlte indessen.

Die Schwester des Verstorbenen und weitere Verwandte fochten das Testament wegen dieses Formmangels mit Erfolg an. Vor

(Fortsetzung auf Seite 2)





Frohe Ostern

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie von Herzen ein frohes, glückliches

Osterfest und einen schönen Frühling!



Abschaffung Dumont-Praxis

Ab 1. Januar 2010 sind bei der direkten Bundessteuer Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig. Der Bundesrat hat am 25. März 2009 die Inkraftsetzung des entsprechenden Bundesgesetzes beschlossen. Für die Anpassung des kantonalen Rechts ist im Steuerharmonisierungsgesetz eine zweijährige Übergangsfrist verankert worden.

Die Dumont-Praxis besagt, dass Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach Erwerb nicht zum Abzug berechtigen. Die eidgenössischen Räte haben am 3. Oktober 2008 die Abschaffung dieser Praxis beschlossen und das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei

Liegenschaften verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 22. Januar 2009 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat nun das genannte Bundesgesetz auf 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Ab dann gilt die Dumont-Praxis bei der direkten Bundessteuer als vollständig abgeschafft. Somit entfällt nach dem Erwerb einer vernachlässigten Liegenschaft die bisher geltende 5-Jahres-Klausel. Damit sind Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig. Gemäss den Übergangsbestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz ist die Änderung der kantonalen Gesetzgebung zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vorzunehmen, also auf Anfang 2012.

Quellenangabe: Jusletter, 30.3.2009

Berufsunfallversicherung

Wer eine Raumpflegerin, einen Babysitter oder einen Gärtner anstellt, muss diese gegen Unfall versichern. Ob die Haushaltshilfe selber versichert oder für weitere Arbeitgeberende tätig ist, spielt dabei keine Rolle.

Jeder Arbeitnehmer ist gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, ab einem Pensum von acht Wochenstunden auch gegen Nichtberufsunfälle. Dies schreibt das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vor. Was draussen in der Arbeitswelt selbstverständlich ist, gilt auch im Privat Haushalt. Wer beispielsweise eine Haushaltshilfe engagiert, ist als Arbeitgeber verpflichtet, für seine Angestellte eine Unfallversicherung abzuschliessen. Bei einer Anstellung für wenige Wochenstunden kostet diese Versicherung im Jahr rund CHF 100.

Anders verhält es sich, wenn jemand die Dienstleistung einer Firma in Anspruch nimmt, bei der die Haushaltshilfe angestellt und somit auch versichert ist. In diesem Fall ist er Kunde des Unternehmens und nicht Arbeitgeber.

(Fortsetzung von Seite 1) Bundesgericht hatte der Neffe erfolglos argumentiert, dass das Testament auch ohne Unterschrift eindeutig seinem Verfasser zuzuordnen sei. Laut den Richtern ist die Unterschrift für die Gültigkeit des Testaments aber zwingend. Die Sig-

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für alle Mitarbeitenden in seinem Betrieb eine Unfallversicherung abzuschliessen. Deshalb ist es unerheblich, ob eine Haushaltshilfe weitere Arbeitgeber hat. Auch wenn sie bei ihrer obligatorischen Krankenversicherung subsidiär gegen Unfall versichert ist, ändert sich nichts an der Pflicht ihrer Arbeitgeber zum Abschluss einer Versicherung gegen Berufsunfall und allenfalls auch Nichtberufsunfall.

Bezüglich Privathaushalten sind zwei weitere Punkte zu erwähnen: Manch ein Au-pair bringt aus dem Herkunftsland eine eigene Versicherung mit. Das befreit die Schweizer Gasteltern jedoch nicht von ihren Pflichten als Arbeitgebende. Ein häufiges Missverständnis ist zudem die „selbständige Erwerbstätigkeit“ der Haushaltshilfe. Eine Person gilt für eine bestimmte Tätigkeit nur dann als selbständigerwerbend im Sinne der AHV, wenn sie dafür über eine Bestätigung einer Ausgleichskasse verfügt.

Quellenangabe: Newsletter 03.2009 SVA Zürich

natur sei dabei grundsätzlich nach den Willenserklärungen zu setzen. Dies diene nicht nur zur Identifikation des Verfassers. Vielmehr bestätige der Erblasser damit auch das Vorangehend von ihm Ausgeföhrt.

Quellenangabe: Jusletter, 16.3.2009

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Ich freue mich auf Sie!
Elmar Fischer
Tel. 044 218 63 63
www.bankcoop.ch

* fair banking

bank coop

AG, GmbH, Genossenschaft: Schriftlichkeit bei In-sich-Geschäften!

Bekanntlich sind seit dem 1. Januar 2008 die revidierten Bestimmungen des Aktienrechts in Kraft, welche grundsätzlich auch bei der GmbH und der Genossenschaft zur Anwendung kommen.

Mit der Einfügung des Art. 718b OR greift der schweizerische Gesetzgeber die in der EU herrschende Regelung auf, wonach In-sich-Geschäfte der Schriftlichkeit bedürfen, also zwingend schriftlich abgeschlossen werden müssen!

Ein In-sich-Geschäft bezeichnet eine Vereinbarung, bei welcher die eine Vertragspartei bzw. deren Vertreter identisch ist mit der anderen Vertragspartei bzw. deren Vertreter. Man spricht in diesen Fällen auch von Selbstkontrahieren oder Doppelvertretung. Es ergibt sich von selbst, dass in derartigen Situationen (meistens) Interessenkonflikte entstehen. Dadurch ist ungewiss, ob der vereinbarte Vertragsinhalt den Marktbedingungen entspricht und ob eine Vertragspartei bewusst benachteiligt wurde.

Als praktische Beispiele von Vereinbarungen, bei welchen ein Selbstkontrahieren bzw. eine Doppelvertretung vorliegt und häufig kein schriftlicher Vertrag besteht, können genannt werden:

- Honorarvereinbarungen mit den Verwaltungsratsmitgliedern;
- Arbeitsverträge mit Allein- bzw. Mehrheitsaktionären;
- Kontokorrent- und Darlehensverträge zwischen der Gesellschaft und einem Aktionär;

- Mietverträge bei im Eigentum des Aktionärs stehenden Liegenschaften.

Schriftlichkeit bedeutet nach Art. 13 OR, dass die Vereinbarung neben der Niederschrift auch die Unterschriften aller Personen enthält, welche sich verpflichten.

Lehrmeinungen vertreten die Ansicht, dass bei einer Erhöhung der wesentlichen Vertragsbestandteile anlässlich eines Protokolls des Verwaltungsrats das Erfordernis der Schriftlichkeit gemäss Art. 718b OR erfüllt sei. Gestützt auf das Vorsichtsprinzip empfiehlt es sich trotzdem, auch bei einem Protokoll die Unterschriften der sich verpflichtenden Personen aufzuführen.

Bei Leistungen der Gesellschaft mit einem maximalen Wert von CHF 1'000, die inhaltlich zu den laufenden Geschäften gezählt werden können, ist Schriftlichkeit nicht notwendig. Dazu gehören grundsätzlich alle typischen Geschäfte der Gesellschaft. Bei atypischen Geschäften ist die Schriftlichkeit unabhängig von der Freigrenze von CHF 1'000 zu beachten. Zudem stellt sich bei atypischen Geschäften die Frage, ob sie mit dem Gesellschaftszweck überhaupt vereinbar sind.

Bei Missachtung der Formvorschrift ist der Vertrag als nichtig zu qualifizieren, d.h. er gilt als inexistent. In der Folge kann eine Schädigung der Gesellschaft eintreten und der Verwaltungsrat setzt sich der Gefahr von Verantwortlichkeitsklagen aus.

Quellenangabe: Rechnungswesen & Controlling 1/09

Berufskostenpauschale 2009

Das Eidg. Finanzdepartement (EFD) hat den Anhang zur Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer geändert. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Fahrkosten privater Fahrzeuge

Die Pauschalansätze für Fahrräder, Motorfahräder sowie für Motorräder bleiben unverändert. Ab 2009 wird die Unterscheidung nach Hubraum aufgehoben. Die Kategorien werden neu wie folgt unterteilt:

- Fahrräder, Motorfahräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild CHF 700 p.a.
- Motorräder mit weissem Kontrollschild CHF -40 pro Fahrkilometer

Der Abzug für Autos wird insbesondere auf-

grund des stark gestiegenen Treibstoffpreises von bisher CHF -.65 auf neu CHF -.70 pro Fahrkilometer erhöht.

Übrige Berufskosten

Die Pauschale für übrige Berufskosten beträgt wie bisher 3% des Nettolohns. Das Minimum wird ab 2009 auf CHF 2'000 und das Maximum auf CHF 4'000 angehoben.

Unverändert bleiben die Pauschalansätze für Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung sowie die mit der Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten.

Ebenfalls keine Anpassungen ergeben sich bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen.

Quellenangabe: TREX 6/2008



EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.